

Natura 2000 im Wald – Was sagt Brüssel?

EU-Leitfaden zu »Natura 2000 und Wald« fördert Gemeinsamkeit und Dialog von Naturschutz und Forstwirtschaft

Stefan Leiner

Mit mehr als 27.000 Einzelgebieten und einer Fläche von mehr als einer Million Quadratkilometer ist Natura 2000 das größte koordinierte Schutzgebietsnetzwerk weltweit. Ein zentrales Anliegen von Natura 2000 ist die Erhaltung gefährdeter Arten und Lebensräume und somit der biologischen Vielfalt in der EU. Hiermit liefert Natura 2000 auch einen zentralen Beitrag zur EU-Biodiversitätsstrategie für das Jahr 2020. Der Wald ist für Natura 2000 europaweit von besonderer Bedeutung, 21 % der Waldfläche in der EU ist als Natura 2000 ausgewiesen, etwa die Hälfte des gesamten Natura 2000-Netzwerks besteht aus Wäldern. Ein Leitfaden »Natura 2000 und Wälder« der EU-Kommission wirbt für mehr Verständnis für Natura 2000 und unterstützt deren Umsetzung.

Die Europäische Kommission hat in den letzten zwei Jahren, in enger Zusammenarbeit mit Vertretern nationaler Forst- und Naturschutzbehörden, Experten aus Wissenschaft und Praxis aus mehreren Mitgliedstaaten (inklusive aus Deutschland und Bayern), einen neuen Leitfaden zum Thema Natura 2000 im Wald erstellt.

Leitfaden Natura 2000 und Wälder

Der Leitfaden soll nicht nur die Sichtweise der Europäischen Kommission über Natura 2000 im Wald, sondern auch ein Konsensdokument der unterschiedlichen Nutzerinteressen darstellen. Der Leitfaden wird voraussichtlich im Sommer

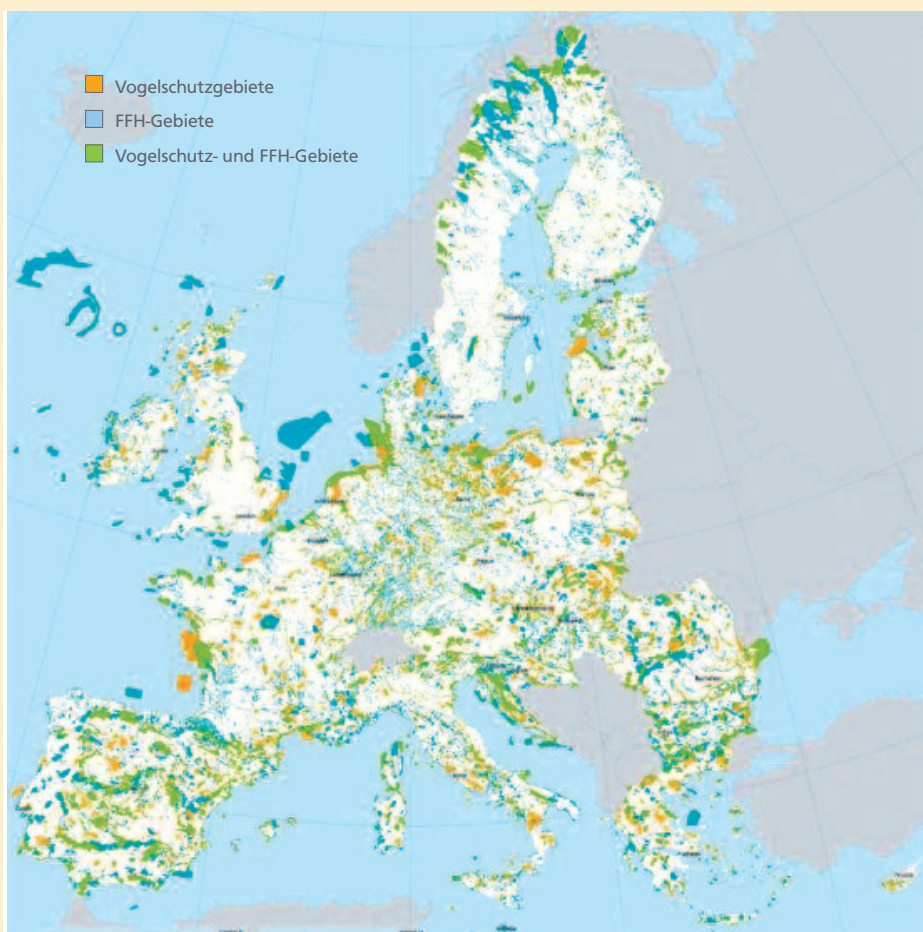


Abbildung 1: Europa hat über 27.000 FFH- und Vogelschutzgebiete, welche mehr als eine Million Quadratkilometer umfassen.

2015 auf der Internetseite der Generaldirektion Umwelt (http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/guidance_en.htm) veröffentlicht werden. Der Leitfaden wird eine allgemeine Übersicht der EU-Gesetzgebung und Politik im Naturschutz- und Forstbereich, mehr als 70 Fragen und Antworten zu Natura 2000 und Wald sowie mehrere Beispiele aus der Praxis aus verschiedenen Mitgliedsstaaten enthalten. Die wichtigsten Inhalte werden im Folgenden kurz zusammengefasst.

Das Natura 2000-Netz findet seinen Ursprung in der 1992 verabschiedeten FFH-Richtlinie (EU 1992) und besteht aus sogenannten besonderen Erhaltungsgebieten (auch FFH-Gebieten) und aus sogenannten besonderen Schutzgebieten (in Deutschland auch Vogelschutzgebiete genannt), welche von den Mitgliedstaaten nach den Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie (EU 2009) ausgewiesen werden. Die wichtigsten Schritte beim Aufbau des Netzwerks sind die Auswahl der Gebiete nach klar definierten wissenschaftlichen Kriterien sowie die Definition und Festlegung von Erhaltungszielen und Erhaltungsmaßnahmen. Die Gebietsauswahl ist mittlerweile zumindest flächenmäßig weitestgehend abgeschlossen, nur in einzelnen Ländern und auf Hoher See besteht noch deutlicher Nachholbedarf für bestimmte Arten oder Lebensraumtypen.

Ein wichtiger nächster Schritt ist die Festlegung gebietspezifischer Erhaltungsziele. Dabei ist viel mehr zu verstehen als die bloße Liste von Arten und Lebensräumen, für die ein Gebiet ausgewählt wurde. Erhaltungsziel kann sowohl die Erhaltung als auch die Verbesserung des derzeitigen Erhaltungszustands bestimmter Arten und Lebensräume sein, essenziell ist jedenfalls eine gebietsspezifische Betrachtung, um den Beitrag eines Gebietes zur Erhaltung, beziehungsweise Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von Schutzgütern zu erreichen.

Zur Erreichung der Erhaltungsziele müssen in einem weiteren Schritt gebietsspezifische Erhaltungsmaßnahmen entwickelt und durchgeführt werden, die den ökologischen Bedürfnissen der Arten und Lebensräume in dem Gebiet entsprechen. Die Richtlinie sieht bei der Erstellung und Durchführung dieser Maßnahmen vor, dass wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rahmenbedingungen sowie regionale und örtliche Besonderheiten zu berücksichtigen sind. Die Art der rechtlichen und behördlichen Maßnahmen wird hierbei den Mitgliedstaaten überlassen. Die Richtlinien stellen zwar einen wichtigen EU-weiten Rechtsrahmen dar, enthalten aber nach dem Subsidiaritätsprinzip einen hohen Anteil an Flexibilität, die es den Mitgliedstaaten erlauben, sie ortsangepasst bestmöglich umzusetzen.

Ein weiterer wichtiger Grundsatz, insbesondere was die Genehmigung von Plänen und Vorhaben aller Art in Natura 2000-Gebieten betrifft, ist das »Arbeiten mit der Natur« sowie die Anwendung des Vorsorgeprinzips. Allzu oft wurde bisher bei der Planung von Vorhaben den Erhaltungszielen von Natura 2000 nicht oder nur ungenügend Rechnung getragen, was zur Folge hatte, dass es beim Genehmigungsverfahren zu Verspätungen, nachträglichen Planungen von Ausgleichsmaßnahmen oder gar zur Ablehnung der Genehmigung kam. Um derartige Probleme zu vermeiden, empfiehlt es sich, durch eine

sorgfältige und integrierte Planung, wenn immer möglich, alles zu tun, um eventuelle negative Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte Arten und Lebensräume zu vermeiden. Ganz nach dem Prinzip, lieber Schäden im Vorfeld vermeiden als danach oft teure Ausgleichsmaßnahmen entwerfen.

Tandem Naturschutz und Forstwirtschaft

Viele Wald-Natura 2000-Gebiete haben heute einen hohen Schutzwert, weil sie seit Generationen von Forstleuten nachhaltig bewirtschaftet wurden. Die Forstwirtschaft verdient in dieser Hinsicht Anerkennung, denn oftmals hat sie dazu beigetragen, wertvolle Lebensräume zu bewahren und seltene Arten zu erhalten.

Die letzte Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten unter der FFH- und Vogelschutzrichtlinie hat allerdings gezeigt, dass sich mehr als die Hälfte aller Wald-Lebensraumtypen und waldspezifischen Arten immer noch in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden. Das heißt also, dass es auch im Wald noch einen deutlichen Verbesserungsbedarf gibt, wenn die von allen Mitgliedstaaten übereingekommenen Ziele der EU-Biodiversitätsstrategie für das Jahr 2020 erreicht werden sollen.

Natura 2000-Gebiete sind Teil einer Kulturlandschaft. Eine nachhaltige Forstwirtschaft ist daher prinzipiell mit Natura 2000 vereinbar. In den Gebieten muss die Forstwirtschaft nicht nur darauf achten, dass geschützte Arten und Lebensräume nicht beeinträchtigt werden, sie soll – wo immer möglich – auch aktiv dazu beitragen, die Natura 2000-Erhaltungsziele zu erreichen. Ganz besonders, aber nicht nur in Natura 2000-Gebieten, soll sie auch die vielfältigen Ökosystemleistungen sichern. Eine Schätzung der Kommission hat ergeben, dass den jährlichen Kosten für die Bewirtschaftung von allen Natura 2000-Gebieten in der EU von ca. 6 Milliarden Euro Nutzen der von diesen Gebieten erbrachten Ökosystemleistungen von mindestens 200 – 300 Milliarden Euro pro Jahr gegenüber stehen. Es rechnet sich daher eindeutig für die Gesellschaft, in Natura 2000 zu investieren.

Die FFH-Richtlinie sieht weder eine obligatorische Anpassung von bestehenden, noch die Erstellung von spezifischen Waldbewirtschaftungsplänen (z. B. Forsteinrichtungswerken) vor. Die Europäische Kommission empfiehlt allerdings, dass bei der forstlichen Planung den Natura 2000-Erhaltungszielen und ihren Maßnahmen gebührend Rechnung getragen wird und dass die jeweiligen forstlichen Maßnahmen diesen Erhaltungszielen, wo nötig, angepasst werden. Dies soll dabei helfen, negative Auswirkungen auf geschützte Arten und Lebensräume schon bei der Planung zu vermeiden, und – wo möglich – auch aktiv zu den Erhaltungszielen beizutragen. Umgekehrt empfiehlt die Europäische Kommission auch, dass Natura 2000-Bewirtschaftungspläne den bestehenden waldbaulichen Zielen Rechnung tragen, mit dem Ziel eine multifunktionale Bewirtschaftung der Gebiete prinzipiell zu fördern.

Der beste Weg für eine erfolgreiche Bewirtschaftung von Natura 2000-Gebieten führt über die Nutzung von Synergien durch Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen Natur-

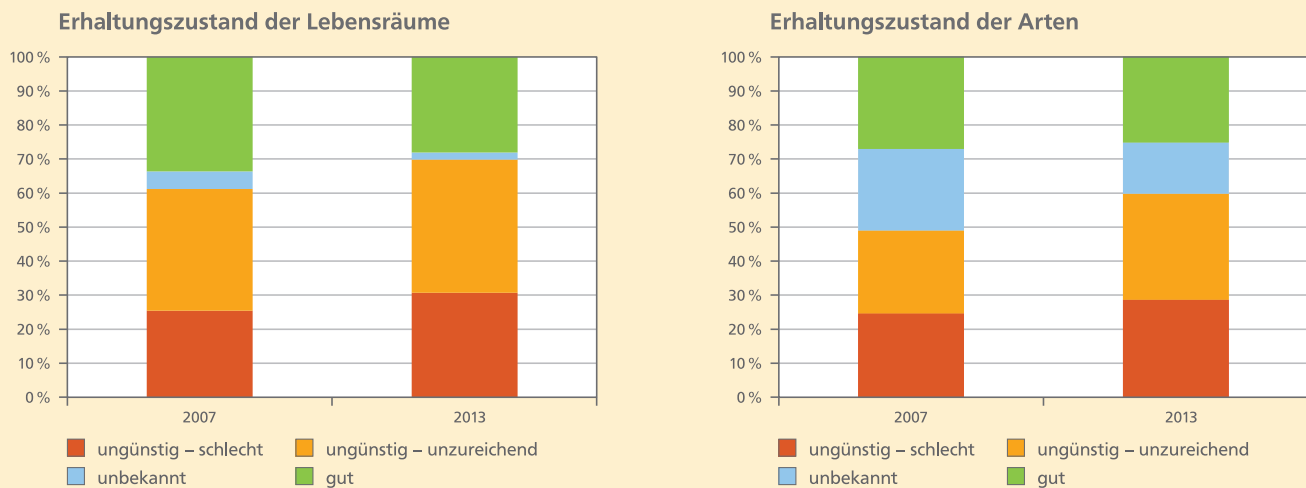


Abbildung 2: Entwicklung des Erhaltungszustands der Lebensräume (links) und der Arten (rechts) in Deutschland zwischen 2007 und 2013

schutz und Forstwirtschaft. Eine gute Zusammenarbeit zwischen Forst- und Naturschutzbehörden, und ihren jeweiligen Verbänden und Akteuren ist für gegenseitig unterstützendes Erreichen der Natura 2000- und Forstbetriebszielen notwendig.

Den Waldbesitzern und den Waldbewirtschaftern gebührt für deren freiwillige und aktive Teilnahme Anerkennung. Die Sicherstellung einer entsprechenden Finanzierung stellt daher einen weiteren wichtigen Eckpunkt bei der Umsetzung von Natura 2000 im Wald dar. Hierbei gilt es unter anderem, die im Rahmen der verschiedenen EU-Fonds bestehenden Finanzierungsmöglichkeiten bestmöglich zu nutzen. Die Verantwortung hierfür liegt bei den zuständigen nationalen/regionalen Behörden. Verschiedene EU-Fonds, zum Beispiel im Rahmen der ländlichen Entwicklungsprogramme, bieten vielfältige Möglichkeiten. Die Europäische Kommission hat hierzu im letzten Jahr einen detaillierten Leitfaden veröffentlicht (EU 2014).

Zahlreiche Beispiele aus anderen europäischen Mitgliedsländern zeigen, wie eine gemeinsame Umsetzung von Natura 2000 gelingen kann. In Frankreich bestehen für jedes Gebiet (oder für Gruppen kleinerer Gebiete) Bewirtschaftungspläne und sogenannte Begleitkomitees, bei denen alle direkt Betroffenen vertreten sind und in denen die Planung und Umsetzung von Erhaltungsmaßnahmen zusammen unter der Leitung sogenannter Gebietsbetreuer besprochen werden. Auch in Deutschland und in Bayern gibt es hierzu positive Ansätze, die von der Europäischen Kommission begrüßt werden. Allerdings ist es bei der nationalen Umsetzung von Natura 2000 zu Verzögerungen gekommen, welche zur Aussendung eines Mahnschreibens der Europäischen Kommission an die Bundesrepublik Deutschland geführt hat. Die Europäische Kommission ist jedoch zuversichtlich, dass Deutschland und Bayern ihren rechtlichen Verpflichtungen zügig nachkommen und es zum Wohle des Waldes und der Natur zu einer vollständigen Umsetzung der europäischen Richtlinien kommen wird.

Literatur

EU (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7). <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1992L0043:20070101:DE:PDF>

EU (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Jänner 2010, S. 7). <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:020:0007:0025:DE:PDF>

EU (2014): http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/financing/docs/Natura2000financingHandbook_part%201.pdf

Stefan Leiner leitet das Naturschutzreferat der Generaldirektion Umwelt in der Europäischen Kommission.